OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552355/8/Kü/MG

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von J. K., vertreten durch H., Rechtsanwälte, X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. März 2022, GZ: BHLLAgrar-2019-481200/25-VO, betreffend Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Spruchpunkte I.1. bis 3. des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufgehoben werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. März 2022, GZ: BHLLAgrar-2019-481200/25-VO, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Bf als Verursacher und Eigentümer der Gst.Nr. X, X und X, KG X, aufgetragen, betreffend auf diesen Grundstücken errichteter Teichanlagen den ursprünglichen Zustand durch konkret bezeichnete Maßnahmen (Punkte 1. bis 5.) wieder herzustellen. Alternativ dazu, wurde die Möglichkeit eingeräumt, für die unter Punkt 1. bis 5. konsenslos getätigten Maßnahmen um Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz unter Vorlage von geeigneten Projektsunterlagen innerhalb Frist anzusuchen.

I.2. In der dagegen erhobenen rechtzeitigen Beschwerde wird die Aufhebung der Spruchpunkte I.1. bis 3., in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt. Zudem wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

Zum Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides wird festgehalten, dass aus diesem Punkt nicht hervorgehe, in welcher Konstellation die vorhandene Umzäunung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen solle. Der Stacheldraht sei bereits entfernt worden. In Verbindung mit einem handelsüblichen Weidezaun sei ein Betonpfeiler, wie gegenständlich, nicht gesetzwidrig und stelle keinen Verstoß gegen § 10 des Oö. NSchG 2001 dar.

Beim Spruchpunkt 2. würde die Anordnung zur Entfernung der Ufermauer bekämpft. Dieser Punkt widerspreche sich mit Punkt 3., da ohne der Einbauten dieser Ufermauer über kurz oder lang das Wasser das Ufer übersteigen bzw. unterschwemmen würde.

Zu Punkt 3. würde vorgebracht, dass der Begriff Gewässerbreite von „rund 7 m“ keine genaue Determinierung sei und die Ausformulierung daher unklar bleibe. Zudem sei es nicht richtig, dass es sich dabei um die ursprüngliche Breite gehandelt habe. Wenn, dann könnte maximal die Wiederherstellung einer Gewässerbreite von 4 m bescheidmäßig aufgetragen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr für die Amtsperson entrichtet worden sei und ansonsten dem Bescheid nachgekommen würde bzw. eine Projektseinreichung rechtzeitig erfolge.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 28. Juni 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2

VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Da der gegenständlichen Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung zukommt, war ein gesonderter Abspruch des Landesverwaltungsgerichtes über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entbehrlich. Dieser Umstand wurde dem Bf mit Schreiben vom 19. Juli 2022, GZ: LVwG-552355/2/Kü/MG, mitgeteilt.

I.5. Über Anfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 21. Juli 2022 mit, dass ein Zivilingenieurbüro mit der Ausarbeitung eines Einreichprojektes betreffend die Teichanlage beauftragt wurde und dieses bei der belangten Behörde einen Antrag auf Fristerstreckung hinsichtlich der Einreichung dieses Projektes eingebracht hat.

Mit Bescheid vom 18. Juli 2022 hat die belangte Behörde die Einreichfrist bis zum 30. September 2022 erstreckt. Am 28. September 2022 hat der Bf das Projekt bei der belangten Behörde eingereicht und um wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung hinsichtlich der „Teichanlagen X“ angesucht.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Einsichtnahme in die Schriftstücke, welche nach Beschwerdeeinbringung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt wurden. Da sich bereits aufgrund der Aktenlage ergibt, dass die angefochtenen Spruchpunkte zu beheben sind, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer der Gst.Nr. X, X und X, je KG X, X. Auf diesen Grundstücken wurden vom Bf konsenslos Teichanlagen errichtet. Hinsichtlich dieser Teichanlagen hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 29. März 2022, GZ: BHLLAgrar-2019-481200/25-VO, gemäß § 58 Abs. 1 und 5 iVm § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b, f, e und § 6 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Folgendes aufgetragen:

„I. Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

Ihnen J. K., wird als Verursacher und Eigentümer der Grundstücke GstNr. X, X u. X, KG X, X, aufgetragen bis spätestens 31.12.2022, auf ihre Kosten den ursprünglichen Zustand auf den GrstNr. X, X und X, KG X, X durch die Vornahme folgender Maßnahmen wiederherzustellen:

1. Entfernung der vorhandenen Umzäunung (Maschendraht, Stacheldraht, Betonpfeiler) im 50m Schutzbereich des Innerwassers auf den Gst.Nr. X, X und X, KG X, X
2. Entfernung der Einbauten im Innerwasser (insbesondere Ufermauer, Anschüttung, Querbaubank mit Schöpfrad, betonierter Fußgängersteg, Wasserkanister aus weißem Plastik, Einrichtungen für die Fischerei – Reusen, Gitter, etc)
3. Wiederherstellung der ursprünglichen Gewässerbreite von rd. 7 m, sowie einer strukturierten und ungleichmäßigen Uferlinie mit einer mind. 3 reihigen naturnahen Ufergehölzbestockung aus Weiden, Hasel, Traubenkirsche und Stieleiche
4. Entfernung sämtlicher nicht heimischer Gehölze (Essigbäume) auf den Gst.Nr. X, X u. X, KG X, X
5. Entfernung der zwei Hütten auf dem GrstNr, X, KG X, X

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft bis spätestens 10.01.2023 schriftlich anzuzeigen.

alternativ dazu

haben Sie die Möglichkeit für die unter 1. bis 5. konsenslos getätigten Maßnahmen um Bewilligung nach dem Oö. Naturschutzgesetz unter Vorlage von geeigneten Projektunterlagen bis spätestens 30.06.2022 (einlangend) anzusuchen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Bescheid vom 18. Juli 2022, GZ: BHLLAgrar-2019-481200/32-BAM, hat die belangte Behörde die im Alternativauftrag festgesetzte Frist zur Vorlage eines geeigneten Projektes für die Erteilung der Bewilligung nach dem Oö. NSchG bis 30. September 2022 verlängert.

Mit Schreiben vom 28. September 2022 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die „Teichanlagen X" und wurde dazu der vom Zivilingenieurbüro X, X, ausgearbeitete technische Bericht vorgelegt.

Der Bf ist somit dem Alternativauftrag des angefochtenen Bescheides idF des Fristerstreckungsbescheides insoweit nachgekommen, als fristgerecht um naturschutzbehördliche Bewilligung bei der belangten Behörde angesucht wurde.

Derzeit befindet sich das naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren bei der belangten Behörde im Ermittlungsverfahren und werden die übermittelten Projektsunterlagen von naturschutzfachlichen Amtssachverständigen begutachtet. Eine naturschutzbehördliche Bewilligung wurde bislang nicht erteilt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Bescheiden der belangten Behörde sowie den vom Bf im Rahmen des Beschwerdeverfahrens über Anfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Unterlagen. Faktum ist, dass der Bf rechtzeitig aufgrund der bescheidgemäß gewährten Fristverlängerung, den Alternativauftrag des angefochtenen Bescheides erfüllt hat und bei der Behörde ein Einreichprojekt zur Erteilung der naturschutzbehördlichen

Bewilligung eingereicht hat. Dieser Sachverhalt steht sohin unbestritten fest. Faktum ist auch, dass gegenwärtig das naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, diesbezüglich aber im Alternativauftrag des angefochtenen Bescheides zur Einreichung des Projektes keine weiteren Festlegungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass der Alternativauftrag auch dann als erfüllt anzusehen ist, falls dem eingereichten Projekt die naturschutzbehördliche Bewilligung versagt wird.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 64/2022) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

a) die Überspannung mit Brücken;
b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;
d) die Rodung von Ufergehölzen;
e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.
[…]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)
(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.
(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)
(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.
[…].“

III.2. Der gegenständliche Auftrag der belangten Behörde zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes sieht vor, dass der Bf hinsichtlich der konsenslos errichteten Teichanlage insgesamt 5 Punkte umzusetzen hat, wobei Punkte 4. und 5. von der Beschwerde nicht umfasst und somit rechtskräftig sind. Alternativ dazu hat der Bf aber die Möglichkeit, für die unter Punkt 1. bis 5. genannten kon-

senslosen Maßnahmen innerhalb Frist um die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung unter Vorlage entsprechender Projektsunterlagen anzusuchen.

Das Wesen des § 58 Oö. NSchG 2001 besteht darin, dass bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichte Vorhaben nicht jedenfalls und unter allen Umständen beseitigt werden müssen, vielmehr soll allenfalls auch eine nachträgliche Bewilligung bzw. Nichtuntersagung erlangt werden können (vgl. AB 1051/2014 Blg Oö. Landtag XXVII. GP). Dem Betroffenen soll ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner einer Abwägung zu unterziehenden Interessen, einer allfälligen (nachträglichen) positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

Die Bestimmung des § 58 Oö. NSchG 2001 darf nicht dahingehend verstanden werden, dass bei bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichten Vorhaben nur nach Erteilung eines Auftrages nach § 58 Abs. 1 leg. cit. um naturschutzbehördliche Bewilligung angesucht oder Anzeige eingebracht werden darf. Damit wäre es nämlich für den Ausführenden (oder subsidiär Verfügungsberechtigten) nicht möglich, jederzeit und aktiv – auch ohne amtswegig eingeleitetes Verfahren - eine Sanierung des gesetzwidrigen Zustandes herbeizuführen. Dies würde der Intention des Oö. NSchG 2001 widersprechen.

Vorliegend hat der Bf als Grundeigentümer und Verursacher während des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahrens und damit noch vor Rechtskraft des bescheidmäßig auferlegten Wiederherstellungsauftrages bzw. Alternativauftrages gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 um die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung unter Vorlage von Projektsunterlagen angesucht. Auf die Erfüllung des Alternativauftrages hat das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung über die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 1. bis 3. des angefochtenen Bescheides Rücksicht zu nehmen, weil es die im Entscheidungszeitpunkt vorliegende maßgebliche Sach- und Rechtslage zu beurteilen hat. Wie bereits oben erwähnt, hat der Bf durch die rechtzeitige Vorlage des Einreichprojektes den Alternativauftrag erfüllt und ist er damit gemäß der Spruchformulierung in der angefochtenen Entscheidung zur Umsetzung der bekämpften Spruchpunkte 1. bis 3. nicht mehr verpflichtet. Dies deshalb, da im Spruch der angefochtenen Entscheidung kein Hinweis darauf enthalten ist, dass die aufgetragenen Maßnahmen auch dann jedenfalls umzusetzen sind, wenn der Antrag auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung abgewiesen wird.

In Bezug auf das derzeit anhängige naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren hinsichtlich der Teichanlage kann ein Entfernungs- oder Wiederherstellungsauftrag noch nicht erteilt werden, da erst nach Abschluss des Verfahrens sich die maßgebliche Rechtslage (neue Sach- und Rechtslage) ergibt, aus der ein allfälliger neuer Auftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001 zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes resultieren kann.

Ein Bewilligungsverfahren darf durch ein Wiederherstellungsverfahren nicht vorweggenommen werden. So darf eine Interessensabwägung etwa im Wiederherstellungsverfahren nicht vorgenommen werden, weil es sich hierbei um im Bewilligungsverfahren von der Behörde zu ermittelnde Sachverhaltsfragen handelt und nicht um eine Frage der „maßgeblichen Rechtslage“.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass der Bf dem Alternativauftrag rechtzeitig nachgekommen ist und sohin die Spruchpunkte 1. bis 3. des angefochtenen Bescheides, deren Umsetzung vom Ergebnis des derzeit anhängigen naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren abhängig ist, aus dem Rechtsbestand zu beseitigen sind. Allenfalls wird bei einer Abweisung des Antrags auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung aufgrund der dadurch entstandenen neuen Sach- und Rechtslage neuerlich ein Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu ergehen haben.
Bei der gegebenen Sachlage war daher der auf Spruchpunkt 1. bis 3. eingeschränkten Beschwerde zu folgen und diese Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides zu beheben. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger